



Achtung!

Tierbewegungen melden

Schafe und Ziegen

Bei allen **Tierbewegungen** (Verkauf, Markt, etc.) muss ein **MOD 4, vom Amtstierarzt** unterschrieben, die Tiere begleiten. Alle **Hausschlachtungen**, das **Verenden** und der **Verlust** der Tiere müssen dem zuständigen Amtstierarzt **unverzüglich gemeldet werden**, damit die Datenbank aktualisiert werden kann. Die Eintragung im Stallregister muss innerhalb einer Woche geschehen.

Rinder

Jede Tierbewegung (Kauf, Markt, etc.) muss beim Amtstierarzt innerhalb von 7 Tagen durch Vorlegen des Rinderpasses gemeldet werden. Die Eintragung muss auch auf der Rückseite des Tierpasses und im Stallregister erfolgen. Für eine **Verlegung außerhalb der Provinz ist ein MOD 4 vom Amtstierarzt unterschrieben Pflicht**.

Schweine

Verlegungen von **Zuchtschweinen müssen mit MOD 4 vom Amtstierarzt** unterschrieben getätigt werden. Das Verlegen von **Mastschweinen** erfolgt mit **MOD 4 in Eigenerklärung**, muss aber dem zuständigen Amtstierarzt innerhalb einer Woche gemeldet werden (Abgeben einer Kopie des MOD 4). Für Verlegungen außer Provinz ist immer ein vom Amtstierarzt unterschriebenes MOD 4 vorgesehen.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen werden die vorgesehenen Verwaltungsstrafen angewandt.

DER LANDESTIERÄRZTLICHE DIENST